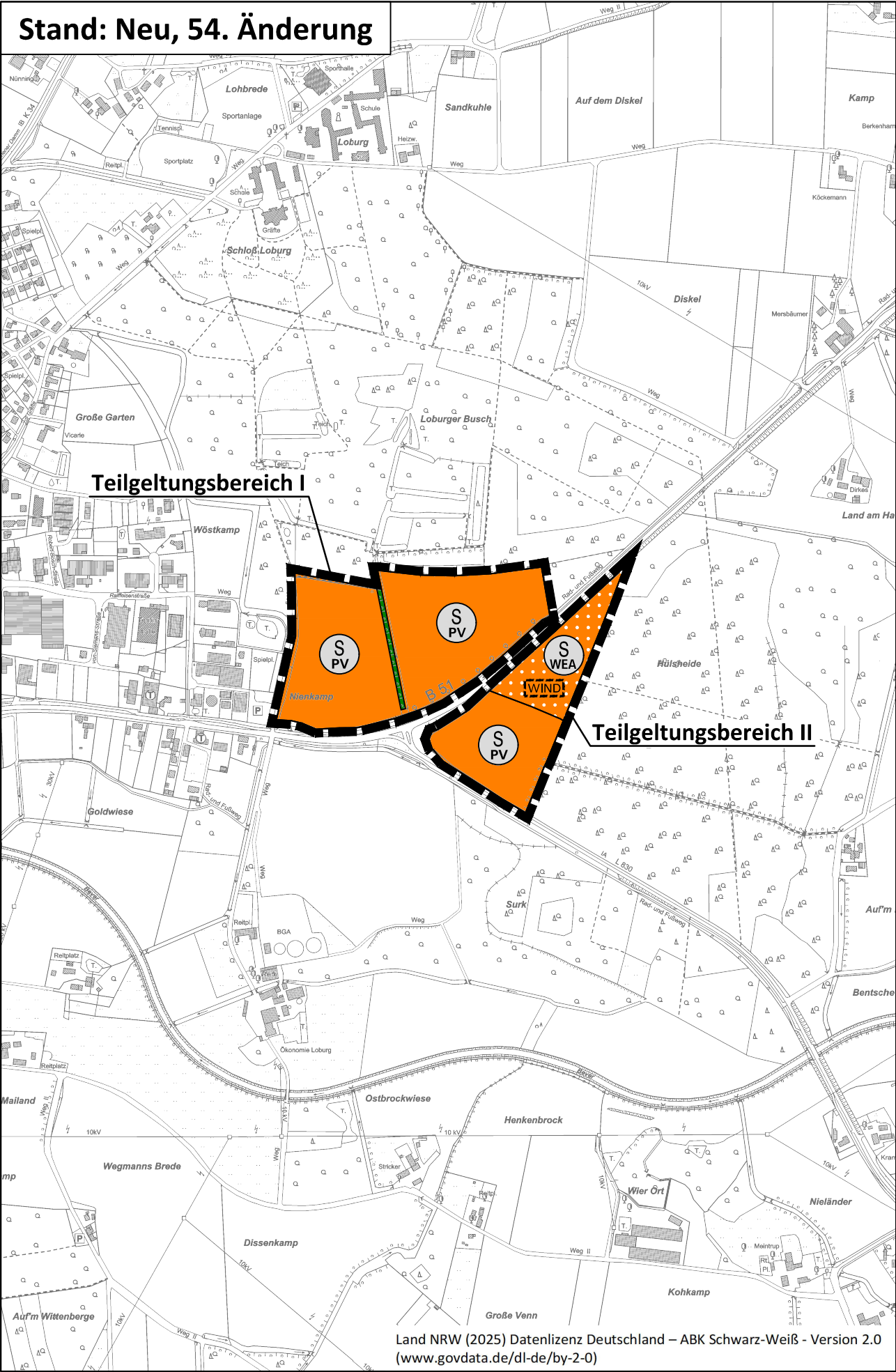
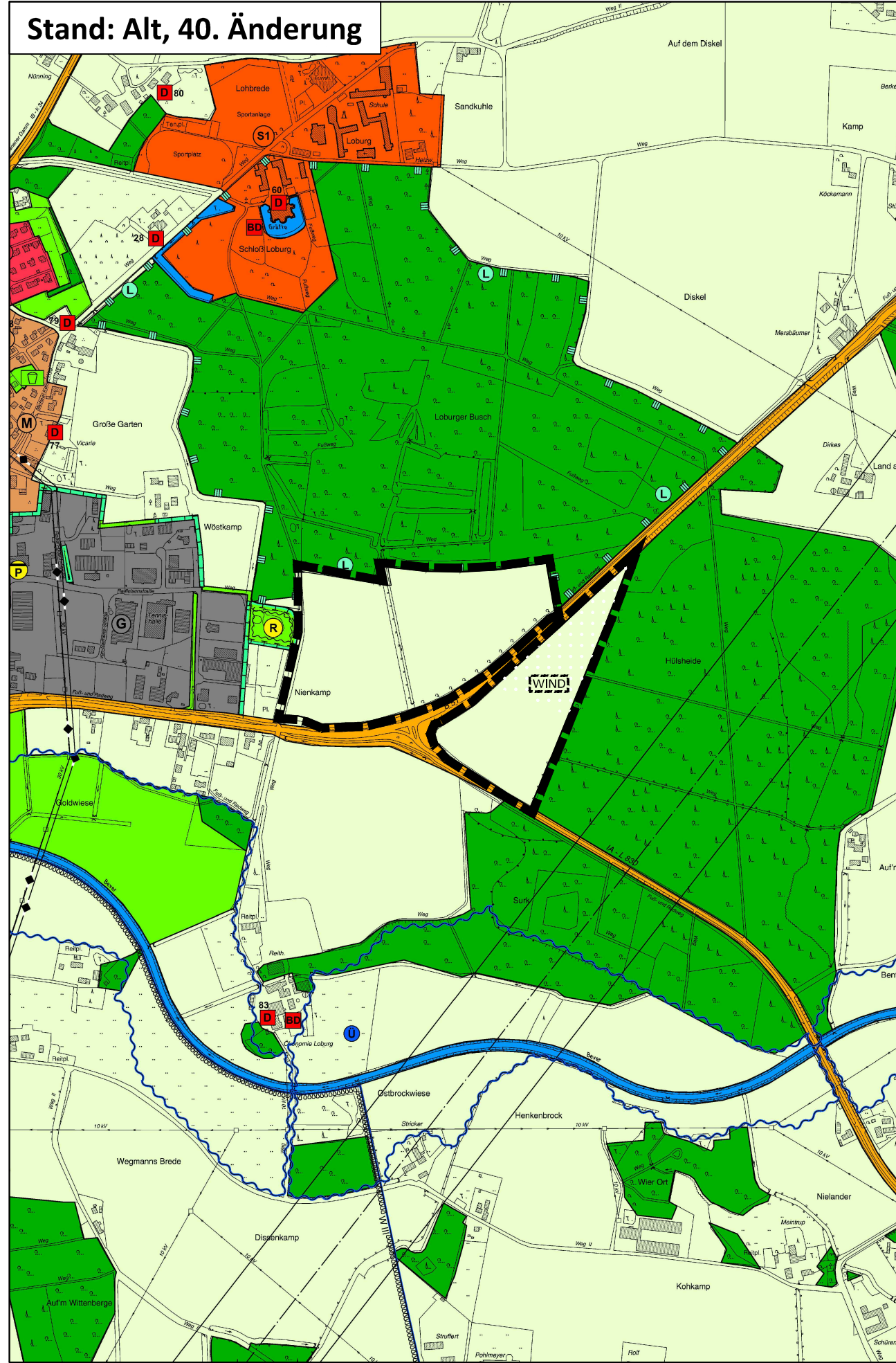
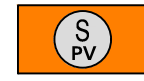




PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Sonderbaufläche, Freiflächen-PV
-  Sonderbaufläche Windenergie (Rotor-out-Fläche) als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zum BauGB

Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen:

- a) Baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - 1) Bauzeitenbeschränkung
 - 2) Gewässerschutzmaßnahmen
 - 3) Ökologische Baubegleitung
- b) Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - 1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
 - 2) Kleinstmögliche Standortwahl (Micro-Siting)
- c) Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
 - 1) Antikollisionssystem
 - 2) Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
 - 3) Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
 - 4) Phänologiebedingte Abschaltung
 - 5) Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Hinweis:

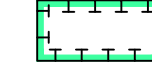
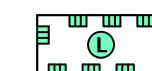
- Zu Details bzgl. der aufgeführten Minderungsmaßnahmen wird auf den der Begründung zur 54. Änderung des FNP beigefügten Umweltbericht, Kapitel 14.3 verwiesen.
- Die Rotorblätter der in der Sonderbaufläche errichteten Windenergieanlage dürfen über den Geltungsbereich hinausragen (sog. Rotor-out-Flächen).

-  Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information

-  Gewerbliche Baufläche
-  Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
-  Regenrückhaltung
-  Öffentliche oder private Grünflächen
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Fläche für Wald
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Landschaftsschutzgebiet

VERFAHRENSVERMERKE

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Ostbevern, den Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Ostbevern, den Bürgermeister

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese 54. Änderung des Flächennutzungsplans -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den Bürgermeister

Diese 54. Änderung des Flächennutzungsplans -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ostbevern, den Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise entschieden und die 54. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung festgestellt.

Ostbevern, den Bürgermeister

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom, AZ

Münster, den Bezirksregierung Münster, im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 54. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ostbevern, den Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618);

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

Gemeinde Ostbevern:

54. Änderung des Flächennutzungsplans

Planungsstand: Juli 2026

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbB
Berliner Str. 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück



Nord

Maßstab: 1: 10.000